



Hausordnung

1. Der/Die Mieter/in ist im allseitigen Interesse gehalten, jeden unnötigen Lärm in ihren Wohnungen, in den Treppenhäusern und im Freien zu vermeiden.
Über die Mittagszeit und mit dem Beginn des Einnachtens soll Ruhe im Freien sein.
2. Gemäss städtischer Polizeiverordnung ist es verboten, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen zu singen, zu musizieren oder zu lärmen. Den Kinder ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.
Ausserdem ist es zu jeder Tages- und Nachtzeit untersagt, Musikabspielgeräte oder Instrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf Balkonen zu benützen, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird.

Es ist auch untersagt, bei geschlossenen Fenstern oder Türen übermässigen Gebrauch der genannten Instrumente oder Apparate zu machen.

Das Musizieren ist grundsätzlich zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 und 20.00 Uhr erlaubt.
3. Das Ausklopfen und Bürsten von Türvorlagen, Teppichen usw. im Treppenhaus, aus Fenstern und auf Balkonen ist verboten.
4. Verunreinigungen jeder Art im Treppenhaus, Keller etc. sind durch den betreffenden Mieter sofort zu beseitigen.
5. Es ist untersagt:
 - a) die Ausstellvorrichtung der Rolläden und Sonnenstoren mit Bettwäsche, Kleidern und Wäsche zu beschweren
 - b) die sanitären Anlagen/Einrichtungen (Installationen) unsachgemäss zu benützen
 - c) Gegenstände (Kleider, Schuhe, Möbel etc.) im Hausflur, in Gängen und übrigen gemeinsamen Räumen zu lagern und hängen zu lassen
 - d) Kinderwagen, Kindervelos, Kehrichtsäcke usw. im Hausflur, auf Treppenpodesten usw. stehen zu lassen
 - e) schwere Gegenstände ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden zu schleifen
 - f) Kehricht, Küchenabfälle, Hygieneartikel, andere unlösliche Stoffe in die Toilette zu schütten oder derartige Stoffe an anderen, ungeeigneten Orten (Abfallkörben im Freien) zu deponieren.
6. Nicht erlaubt sind Parabolantennen/Satelitenschüsseln.
7. Die Reinigung der allgemein zugänglichen Räume (Treppenhaus, Keller, Waschküche, Trockenräume usw.) besorgt die Vermieterin, soweit nichts anderes bestimmt ist.
8. Den Fenstern, Rolläden und Storen sind bei Wind und Regen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.
9. Die Benutzung der Waschküchen und der Trockenräume wird durch die Waschküchenordnung festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate und Installationen sind genau zu befolgen. Ausser den fest verankerbaren Stewis dürfen keine anderen Trocknungseinrichtungen im Freien aufgestellt werden.
10. Die Haustüren sind um 21 Uhr zu schliessen. Später Heimkehrende sind gehalten, die Türen wieder abzuschliessen. Die Kellerzugangstüren sind auch tagsüber geschlossen zu halten.
11. Für die Haltung von Haustieren gilt das separate Haustierreglement
12. Diese Hausordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt die Vermieterin nach erfolgter Mahnung zu sofortiger Auflösung des Mietvertrages.